



Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte A4 (Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) (NI) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel (NI))

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 15.03.2024, Gz.: 6.07.01.02/3-2-4 #13, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes Brunsbüttel – Großgartach und der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster – Bergheinfeld/West, der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach im Abschnitt A4, Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel sowie die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wilster – Bergheinfeld/West im Abschnitt A4, Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel von km 0 + 000 bis 37 + 750 (im Folgenden: SuedLink).“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Steckbriefe der Verlegeverfahren, Maßnahmenblatt zum Immissionsschutz, Prinzipzeichnungen zu den Bauweisen, Lage- und Sonderpläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Bauantragsunterlagen, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, Detailpläne im Rahmen straßenrechtlicher Genehmigungen, Aufstellung der genehmigungs-/erlaubnisbedürftigen Maßnahmen des Denkmalschutzes.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen und Befreiungen im Bereich des Naturschutzes und gesetzlich geschützter Biotope
- wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushalts einschließlich baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und
- straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Immissions-, Natur-, Boden-, Wasser-, sowie Denkmalschutz, zum Wasserhaushalt, zu straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen, zum Betrieb und zur Bauausführung der Vorhaben und zur Umweltüberwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, konkret für

- die bauzeitliche Benutzung von Oberflächengewässern durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,

- die Benutzung der Grundwasserkörper durch Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind und
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Grundwasserkörper.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 08.04.2024 bis zum 22.04.2024 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a4 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der o. g. Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4a4@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt A4).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident